



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf des 7. Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Berlin, 22. Oktober 2019





Allgemeines:

Durch den vorliegenden Referentenentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze sollen Änderungen mit den Zielen „Verbesserung bestehender Verfahren in der Sozialversicherung“, „Fortentwicklung des Berufskrankheitenrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung“, „Schließen von Lücken im Leistungsrecht“, und „Schließung des Dienstordnungsrechts (DO-Recht)“ erreicht werden.

Der Begründung des Referentenentwurfes zur Folge sollen angesichts der zunehmenden Digitalisierungswege für die beitrags- und melderechtlichen Regelungen des SGB IV, aber auch für andere Sozialgesetzbücher, Sozialgesetze und Verordnungen, Anpassungen erfolgen. Weitere Handlungsbedarfe ergäben sich aus Vorgaben der Rechtsprechung oder aus Beschlüssen des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Neuregelungen würden auch der Kernzielsetzung des Sozialgesetzbuches dienen, dass Leistungsberechtigte die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erhielten.

Bewertung:

Während die durch den Referentenentwurf angestrebten Ziele bedingt nachzuvollziehen sind, lehnt der dbb die beabsichtigte Schließung des DO-Rechts ab.

Der dbb schließt sich vollumfänglich der **Stellungnahme** seiner Mitgliedsgewerkschaft, der **Gewerkschaft der Sozialversicherung**, GdS, vom 21. Oktober 2019 zu dem Referentenentwurf an.

Begründet wird die Schließung des DO-Rechts damit, dass der Wegfall des gesamten Rechtsinstituts DO-Recht für Verwaltung und Gesetzgebung eine nicht unerhebliche Rechtsvereinfachung mit sich bringen würde. Zudem würde durch die Schließung eine sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung beendet werden. Durch die Schließung des DO-Rechts, so die Begründung des Referentenentwurfs, wären die betroffenen Arbeitgeber, dies sind die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften, die SVLFG sowie die Unfallversicherungsträger im Kommunal- und Landesbereich, auch weiterhin als Arbeitgeber konkurrenzfähig.

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Rechtsvereinfachung ist nur ein Scheinargument. Bis der letzte DO-Angestellte bzw. dessen Hinterbliebene wegen Todes aus dem Versorgungsbezug und damit einer einhergehenden Beihilfeberechtigung ausgeschieden sind, werden noch 50 bis 70 Jahre vergehen.

Auch ist die Schließung des DO-Rechts für die Personalgewinnung der gesetzlichen Unfallversicherungen nicht zu unterschätzen. Die Aussicht, in ein DO-Verhältnis übernommen zu werden, ist ein gewichtiges Argument, um im Konkurrenzkampf



um fähige Beschäftigte mithalten zu können. Der Fachkräftemangel spiegelt sich auch in diesem Bereich wider.

Ein zentrales Anliegen, welches auch unsere Mitgliedsgewerkschaft GdS anspricht, ist, dass die Studierenden mit einem DO-Studienvertrag, die ihren Anwärtervertrag vor dem 31.12.2021 abgeschlossen haben, nach Ende des Studiums in ein DO-Verhältnis übernommen werden können, sollte es tatsächlich zu einer Schließung des DO-Rechts kommen. Hier hat der Gesetzgeber nachzubessern.

Es spricht nichts für eine Schließung des DO-Rechts, aber vieles dafür, das DO-Recht weiter zu behalten.